

J U G E N D O R D N U N G

der Jugendfeuerwehren

der Stadt Solms

Hinweis: Die Jugendordnung ist in „eingeschlechtlicher“ Schreibweise verfasst. Dies dient lediglich der besseren Lesbarkeit und soll keinesfalls eine Diskriminierung des einen oder anderen Geschlechts ausdrücken.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Solms sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Solms und der jeweiligen Vereine.

Im einzelnen sind dies:

- Jugendfeuerwehr Solms-Albshausen,
- Jugendfeuerwehr Solms-Burgsolms,
- Jugendfeuerwehr Solms-Niederbiel,
- Jugendfeuerwehr Solms-Oberbiel,
- Jugendfeuerwehr Solms-Oberndorf.

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Solms gehören der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Stadt Solms nach dieser Ordnung.

1.3 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Solms unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Solms. Dieser bedient sich des Wehrführers, welcher den Jugendfeuerwehrwart als Leiter der Jugendfeuerwehr einsetzt.

1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr möchte die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den jeweiligen Jugendgruppen der Stadtteilfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

2.2 Die Jugendfeuerwehr ist bestrebt, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen zu fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die jeweilige Stadtteilfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendwart.
- 3.3 Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt; die Ausweise werden gesammelt verwahrt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss des jeweiligen Stadtteils zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen sowie
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird vom Jugendfeuerwehrwart und/oder vom Wehrführer des jeweiligen Stadtteils entschieden und vom Jugendfeuerwehrwart umgesetzt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und vom Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr ausgeführt.

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Solms erfolgen. Dieser entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Wehrführer des jeweiligen Stadtteiles. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an das Mitglied über die Beschwerde.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadtteils erlischt
- 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde,
 - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr

- 7.1 Organe der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung sowie
 - 7.1.2 der Jugendausschuss.

8. Mitgliederversammlung auf Stadtteilebene

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.1 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

8.4.1 jährliche Wahl folgender Mitglieder des Jugendausschusses:

- Jugendsprecher,
- Schriftwart,
- Beisitzer,
- Kassenwart der Kameradschaftskasse,
- Kassenprüfer.

8.4.2 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,

8.4.3 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,

8.4.4 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,

8.4.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Jugendausschuss auf Stadtteilebene

9.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,

9.2.2 gegebenenfalls dem Gruppenleiter bzw. den Gruppenleitern,

9.2.3 dem Jugendsprecher,

9.2.4 dem Schriftwart,

9.2.5 dem Kassenwart der Kameradschaftskasse sowie

9.2.6 maximal drei Beisitzern.

9.2 Der Jugendsprecher, der Schriftwart, der Kassenwart der Kameradschaftskasse sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

9.3.2 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit,

9.3.3 Mitspracherecht bei der Gestaltung des Dienstplanes.

10. Jugendfeuerwehrwart/Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer

Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card (JULEICA) zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem bestimmten Zeitraum nachgeholt werden.

- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer der oder die Gruppenleiter, leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Sitz und Stimme des Jugendfeuerwehrwartes im Feuerwehrausschuss des jeweiligen Stadtteiles und im Vorstand der jeweiligen Vereine regelt die Ortsatzung beziehungsweise die jeweilige Satzung des Vereines.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Leiter der Stadtteilfeuerwehr bestellt.

11. Gruppenleiter auf Stadtteilebene

- 11.1 Der/die Gruppenleiter unterstützt/unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Jugendfeuerwehrwart setzt den/die Gruppenleiter im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr ein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12. Jugendsprecher auf Stadtteilebene

- 12.1 Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein. Er ist gleichzeitig Delegierter für übergeordnete Organe.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstberichtes sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Dieser kann sich des Schriftwartes bedienen. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr beziehungsweise das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbericht sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhalten kann. Die Verwaltung der Kassengeschäfte

kann dem Kassenwart obliegen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

- 14.2 Die Höhe der etwaigen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Beisein des Jugendfeuerwehrwartes durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung (mit Ausnahme von 15.3) von der Stadt kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.
- 15.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die Beschaffung von festem Schuhwerk, welches über eine stabile Sohle mit Absatz verfügt und dem Fuß hinreichend Halt bietet, selbst verantwortlich.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) beziehungsweise in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4** Bei der Ausarbeitung des Dienstplanes ist Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu genehmigen.

17. Soziale Absicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Solms

- 18.1 Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Solms erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist auch nach der Vollendung des 17. Lebensjahres in begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehren der Stadt Solms, der von dem Leiter der Stadtteilfeuerwehr ausgestellt wird.

19. Regelungen auf Stadtebene

19.1 Stadtjugendfeuerwehrwart/Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart

- 19.1.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Jugendwartedienstversammlung eingesetzt.
- 19.1.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem bestimmten Zeitraum nachgeholt werden. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

19.1.3 Aufgaben des Stadtjugendwartes

- 19.1.3.1 Koordination von gemeinsamen Aktivitäten der Jugendfeuerwehren der Stadt Solms,
- 19.1.3.2 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten der Jugendfeuerwehren,
- 19.1.3.3 Einberufung der Jugendwartedienstversammlung,
- 19.1.3.4 Einberufung der gemeinsamen Mitgliederversammlung.

19.2 Jugendwartedienstversammlung

19.2.1 Die Jugendwartedienstversammlung setzt sich zusammen aus

- 19.2.1.1 den Jugendwarten der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren sowie deren Stellvertreter,
- 19.2.1.2 dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
- 19.2.1.3 dem Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter.

19.2.2 Aufgaben der Jugendwartedienstversammlung

- 19.2.2.1 Koordination von gemeinsamen Aktivitäten der Jugendfeuerwehren der Stadt Solms,
- 19.2.2.2 Austausch von Ideen und Erfahrungen.

19.2.3 Über die Sitzung der Jugendwarte ist eine Niederschrift anzufertigen.

19.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung auf Stadtebene

- 19.3.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Solms mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- 19.3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 19.3.2.1 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

20. Schlussbestimmung

- 20.1 Die Jugendordnung wurde am 13.09.2003 von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren beschlossen.
- 20.2 Diese Jugendordnung wurde vom Magistrat am 15.06.2004 beschlossen.
- 20.3 Vorstehende Jugendordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Nachrichten der Stadt Solms in Kraft.

Solms, den 01.07.2004

DER MAGISTRAT

DER STADT SOLMS

Ludwig, Bürgermeister

Vorstehende Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Solms wird hiermit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 19.05.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.06.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 01.07.2004

**DER MAGISTRAT DER
STADT SOLMS**

Ludwig, Bürgermeister